Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 2/18/166
" Weingartenstraße "

Begründung

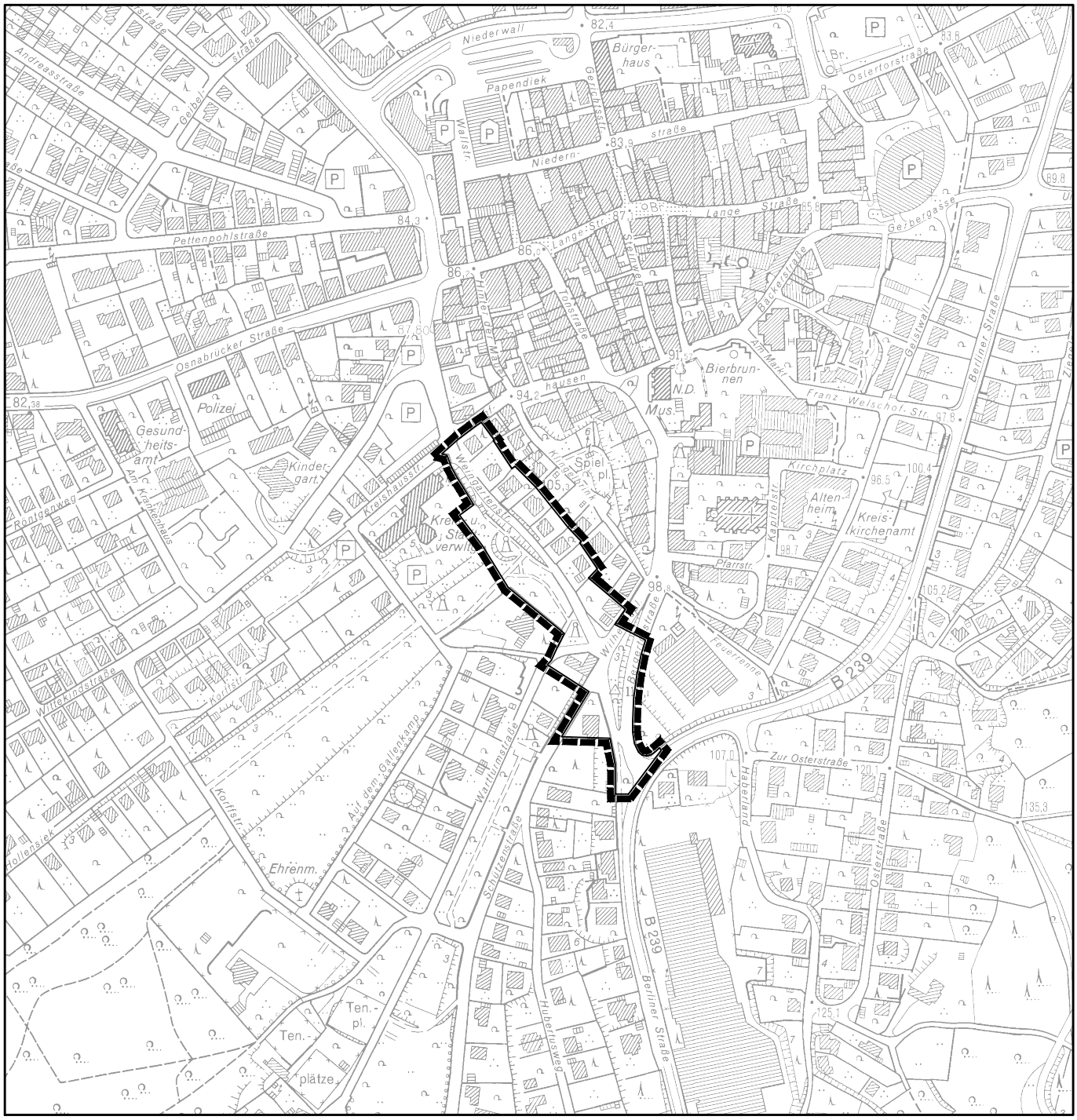

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. 2 / 18 / 166 „Weingartenstraße“

Begründung

Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13213011-17 / 24.02.2015

Inhalt:

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf 4

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich 4

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis 5

3. Situation des Geltungsbereiches 5

4. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes 6

5. Planungshistorie 7

6. Planungsabsichten 11
   6.1 Art der Nutzung 11
   6.2 Maß der Nutzung / Bauweise 11

7. Erschließung 12
   7.1 Verkehrserschließung 12
   7.2 Verkehrsprognose 13
   7.3 Ver- und Entsorgung 14

8. Immissionsschutz 15

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege 16

10. Planverwirklichung / Bodenordnung 17

11. Flächenbilanz 17

12. Bau- / Erschließungskosten 17

13. Ökologie / Grünflächen 18

II. Umweltbericht 20

1. Einleitung 20
   1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 20
   1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 20

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden 26

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden ... 26
2.1.1 Geologie / Boden ... 26
2.1.2 Gewässer / Grundwasser ... 26
2.1.3 Klima / Lufthygiene ... 27
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften ... 27
2.1.5 Orts-/Landschaftsbild ... 27
2.1.6 Mensch / Gesundheit ... 27
2.1.7 Kultur / Sachgüter ... 28
2.1.8 Wechselwirkungen ... 28
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ... 28
2.2.1 Boden ... 28
2.2.2 Wasser ... 29
2.2.3 Klima / Lufthygiene ... 29
2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften ... 29
2.2.5 Orts-/Landschaftsbild ... 29
2.2.6 Mensch / Gesundheit ... 30
2.2.7 Kultur / Sachgüter ... 30
2.2.8 Wechselwirkungen ... 30
2.2.9 Nichtdurchführung der Planung ... 30
2.3 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen ... 31
2.4 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 31
2.4.1 Eingriffsermittlung ... 33
2.4.2 Kompensationsermittlung ... 35
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) ... 36

3. Zusätzliche Angaben ... 37
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind ... 37
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt ... 37
3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen ... 39

III. Verfahrensvermerke ... 40

Anhang:

- Eingriffsermittlung Bestand
- Eingriffsermittlung Planung

Anlagen:

- Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (28.04.2014)
- Erläuterungsbericht Ausgleichsmaßnahme (19.02.2015)

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am ……..die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 / 18 / 166 „Weingartenstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes befindet sich am südlichen Randbereich des Stadtkernes zwischen dem Gebäude der Stadtverwaltung (ehemaliges Kreishaus) und Marktplatz. Der Geltungsbereich des Planes beschränkt sich auf den südlichen Teil der Weingartenstraße (zwischen Kreishausstraße und Schützenstraße) mit deren weiterführendem Anschluss an die Bundesstraße 239 sowie die unmittelbar seitlich anschließenden Flächen beidseits der Verkehrstrasse.

Grundlage der Planung bildet die auf UTM-Koordinaten fußende Liegenschaftskarte des Katasteramtes Minden-Lübbecke vom 04.12.2014 (Aktenzeichen 14-BSN-02270).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 / 18 / 166 werden keine bestehenden Bebauungspläne überlagert.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Die Weingartenstraße erfüllt im Stadtgebiet von Lübbecke die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen Osnabrücker Straße und Berliner Straße, die in beiden Richtungen durchgängig befahrbar sein soll (vgl. auch Punkt 6.1 Erschließung).

Da die Befahrbarkeit mit 4,20 m an der schmalsten Stelle deutlich eingeschränkt und die Verkehrssicherheit gefährdet ist, soll ein Umbau auf Basis des Verkehrskonzeptes Innenstadt[1] erfolgen.

Mit Hilfe der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Umbau und die funktionsgerechte Umgestaltung der Weingartenstraße mit deren Nebenanlagen geschaffen werden.

Benachbarte Flächen, die unmittelbar von der Planung tangiert werden, sind in den Geltungsbereich integriert.

Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen sollen nicht erfolgen. Aufgrund der bestehenden Situation wird dies nicht für erforderlich erachtet. Insofern handelt es sich um einen „einfachen Bebauungsplan" gemäß § 30 (3) BauGB, sodass sich die Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 34 oder § 35 BauGB richtet.

3. Situation des Geltungsbereiches

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt am südlichen Innenstadtrandbereich. Sie wird wesentlich durch die befestigten Flächen der Weingartenstraße und deren südliche Verlängerung bis zum Anschluss an die Berliner Straße (B 239) geprägt.

Diese Verkehrsfläche ist insbesondere an ihren Endpunkten mit weiteren Verkehrsflächen lokaler bzw. regionaler Bedeutung verknüpft. Ostseitig ist die Weingartenstraße durch eine Reihe von frei stehenden Einzelhäusern, die überwiegend von dieser Straße aus erschlossen sind, gesäumt. Die gegenüber liegende Straßenseite wird weitgehend von Grünflächen im Zusammenhang mit Böschungsflächen begrenzt. Im südwestlichen Randbereich befinden sich noch zwei einzeln stehende Gebäude.

Der Verlauf der Verkehrsfläche ist durch starke Geländebewegungen geprägt. Im nördlichen Kreuzungspunkt mit Kreishausstraße und Fünfhausen liegt eine Höhe von ca. 94 m ü NN vor. Die Straße steigt in südlicher Richtung in einer leichten Einschnittssituation bis auf ca. 111 m an. Ab dem Wilhelmsplatz zur Berliner Straße öffnet sich das Gelände und schließt mit etwa 108 m Höhe an die Bundesstraße an. In westlicher Richtung steigt die Parkanlage mit der volksmundlichen Bezeichnung „Heldenhain" auf über 120 m Höhe an.

[1] IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, Verkehrskonzept Innenstadt, Wallenhorst, 18.02.2013

4. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lübbecke ist der Geltungsbereich des Plangebietes im Verlauf der Weingartenstraße als „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen" dargestellt. Östlich davon sind „Gemischte Bauflächen" ausgewiesen. Westlich der Trasse sind neben „Wohnbauflächen", „Grünflächen" mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" sowie „Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltungen" dargestellt. Bei den „Gemischten Bauflächen" handelt es sich um eine sehr großflächige Ausweisung des FNP. Die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen weisen eine entsprechende Charakteristik jedoch nicht auf. Deshalb soll eine, die tatsächliche Situation berücksichtigende, Festsetzung als „Allgemeine Wohngebiete" erfolgen. Der relativ kleine Bereich der, im Flächennutzungsplan dargestellten, Gesamtfläche ändert die grundsätzliche Zielaussage und Entwicklungsabsicht nicht. Für diese kleinteilige Konkretisierung in der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb eine FNP-Änderung nicht als erforderlich erachtet. Dem Entwicklungsgebot (§ 8 (2) BauGB) des Baugesetzbuches wird entsprochen.

5. Planungshistorie

Bereits Ende der 1980er Jahre wurde für die Innenstadt Lübbeckes ein Städtebaulicher Rahmenplan mit gesondertem Verkehrskonzept erstellt. Eine Fortführung des Verkehrskonzeptes erfolgte 1996. Im Jahr 2004 wurde der Verkehrsentwicklungsplan aufgestellt. In allen Untersuchungen erfolgten vergleichbare Empfehlungen, die Weingartenstraße als Verbindungsstraße im Zweirichtungsverkehr zu betreiben. Begründet wurden diese Vorschläge insbesondere mit den Anforderungen, dass die Innenstadt (insbesondere im westlichen Teil) eine leistungsfähige und kurze Anbindung an die Hauptzufahrtsstraße von/nach Süden (die B 239) benötigt und dass die West-Ost-Verbindungen zwischen der Verkehrsachse Weingartenstraße / Bahnhofstraße einerseits und der Berliner Straße (B 239) andererseits durch das Stadtzentrum südlich der Fußgängerzone (Lange Straße) weder verkehrlich leistungsfähig genug noch städtebaulich verträglich gestaltet werden kann.

Durch eine verkehrsrechtliche Anordnung wurden am 11.09.2002 der Beidrichtungsverkehr, eine 30 km/h Beschränkung, eine Breitenbeschränkung von 2,0 m, eine Gewichtsbeschränkung von 3,5 t sowie ein beidseitiges Halteverbot beschlossen.

Angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichtes Minden vom 08.12.2006 musste jedoch die ursprüngliche Verkehrsführung in der Weingartenstraße wieder hergestellt werden.

Ab dem 01.02.2007 konnte der stadtauswärts fließende Verkehr über die Weingartenstraße, Wilhelmsplatz und Bergertorstraße auf kurzem Wege zur Berliner Straße abfließen. Dem stadteinwärts gerichteten Verkehr stand jedoch nur der Weg über den ohnehin hoch belasteten Knotenpunkt Berliner Straße und den Niederwall in die Innenstadt zur Verfügung.

Der zusätzliche Verkehr führte zur völligen Überlastung des Knotenpunktes „Blase-Kreuzung“, kilometerlange Staubildung mit den entsprechenden Wartezeiten in beiden Fahrtrichtungen war die Folge dieser Verkehrsführung.

Um diese Situation zu verbessern und gleichzeitig mögliche alternative Verkehrsführungen zu untersuchen, wurden die grundsätzlich in Frage kommenden Verkehrsführungen durch jeweils 3-monatige Verkehrsversuche untersucht.

Zur Alternativenprüfung sind folgende Verkehrsführungen getestet worden:

Verkehrsversuch I (05.03.2007 – 04.06.2007)

Der Verkehr wurde stadteinwärts von der Berliner Straße über die Bergertorstraße, Wilhelmsplatz und Weingartenstraße geführt.

Stadtauswärts wurde der Verkehr über die Straßen Fünfhausen, Danzelstätte, Bäckerstraße, Am Markt und Franz-Welschof-Straße bzw. Gerbergasse zur Berliner Straße geleitet.

Verkehrsversuch II (04.06.2007 – 03.09.2007)

Der Verkehr wurde stadtauswärts über die Weingartenstraße, Wilhelmsplatz und Bergertorstraße auf die Berliner Straße geführt.

Der stadteinwärts orientierte Verkehr wurde von der Berliner Straße über die Bergertorstraße (Einbahnstraßenverkehr), Danzelstättte und Fünfhausen in die Innenstadt geleitet. Der Verkehr konnte dabei ab Danzelstätte auch in Richtung Am Markt fahren.

Auf die Untersuchung eines stadteinwärts gerichteten Einbahnstraßenverkehrs in der Tonstraße (Fahrtrichtung Norden) wurde verzichtet, da bei dieser Variante erhebliche Umbaumaßnahmen an der Lichtsignalanlage im Knotenpunkt Bahnhofstraße / Osnabrücker Straße / Weingartenstraße / Lange Straße erforderlich wären. Darüber hinaus sollte aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bereich der Fußgängerzone (Lange Straße / Tonstraße) nicht mit Durchgangsverkehren belastetet werden.

Auf die Durchführung der Alternative Beidrichtungsverkehr in der Danzelstätte und Bergertorstraße wurde aus Verkehrssicherheitsgründen verzichtet, weil bereits bei der Erprobung des stadteinwärts gerichteten Verkehrs über die Danzelstätte erhebliche Probleme im Bereich Danzelstätte/Fünfhausen auftraten.

Verkehrsversuch III (03.09.2007 – 03.12.2007)

Der Verkehr wurde sowohl stadteinwärts als auch stadtauswärts im Beidrichtungsverkehr von der Berliner Straße über den Wilhelmsplatz und die Weingartenstraße geführt. Diese bereits für mehrere Jahre praktizierte Variante musste untersucht werden, um die Auswirkungen auf die übrigen Verkehrswege beurteilen zu können.

Versuchsauswertung

Resümierend wurde festgestellt, dass alle untersuchten Varianten aus verkehrstechnischer Sicht, mit Ausnahme des Beidrichtungsverkehrs in der Danzelstätte, grundsätzlich durchführbar sind.

Beim Verkehrsversuch II zeigte sich allerdings, dass die unübersichtliche Verkehrssituation an der Einmündung der Danzelstätte auf die Straße Fünfhausen wegen der leicht seitlich versetzten Einmündung der Tonstraße verbunden mit dem großen Einmündungsquerschnitt der Tonstraße und des schmalen Einmündungsquerschnittes der Danzelstätte zu erheblichen Irritationen der Verkehrsteilnehmer führte. Aus diesem Grunde wurde aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht diese Verkehrsführungsvariante im Vergleich mit den anderen untersuchten Varianten als die schlechtere weil gefährlichere und unfallträchtigere Variante bewertet.

Die Variante Führung des Verkehrs stadteinwärts über die Berliner Straße und den Niederwall, stadtauswärts über die Weingartenstraße wurde nicht noch einmal in einem weiteren Verkehrsversuch untersucht, da sich nach verkehrsrechtlicher Anordnung dieser Variante am 01.02.2007 bereits zeigte,

dass der Knotenpunkt „Blase-Kreuzung“ nicht imstande ist, diesen zusätzlichen Verkehr (ca. 3000 Kfz) aufzunehmen, da sich dieser Knotenpunkt auch nach dem Ausbau der Kreuzung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW weiterhin an der Kapazitätsgrenze befindet. Jeder zusätzliche Verkehr in diesem Knotenpunkt führte zu dessen Überlastung mit allen damit verbundenen erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Parallel zur verkehrlichen Auswirkung der Verkehrsführungsvarianten wurden deren schalltechnische Auswirkungen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Lärmimmissionen für die Anwohner der betroffenen Verkehrswege unabhängig von der Variante nahezu identisch sind. Das bedeutet, dass die Grenzwerte bei allen Verkehrsführungsvarianten für die betroffenen Anwohner tags und nachts überschritten werden.

Es ist allerdings bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass die Anzahl der betroffenen Anwohner bei den einzelnen Verkehrsführungsvarianten deutlich variiert.

Bei der Variante III (Weingartenstraße im Beidrichtungsverkehr) ergibt sich eine gewichtete Anzahl von Betroffenen in Höhe von 48,10. Bei den Varianten I + II ergibt sich eine gewichtete Anzahl von Betroffenen in Höhe von 98,55. Dies liegt vor allem daran, dass die Straßen Bergertorstraße, Danzelstätte und Fünfhausen dichter bebaut sind als die Weingartenstraße. Darüber hinaus liegen bei den meisten Gebäuden in der Bergertorstraße, Danzelstätte und Fünfhausen höhere Einwohnerdichten vor.

Zusätzlich wurde geprüft, welche der Verkehrsführungsvarianten unter Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Anwohner der Verkehrswege, den verkehrlichen Zielen der Stadt sowie den städtebaulichen Entwicklungszielen und dem Erfordernis nach Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die am besten geeignete Verkehrsführung ist. Die verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrsbehörde der Stadt Lübbecke vom 21.06.2010 führte dazu aus:

„Dem verkehrlichen Ziel der Stadt Lübbecke nach einer Verbesserung der Anbindung der südlichen Innenstadt von Lübbecke an die Berliner Straße (B 236) werden alle untersuchten Verkehrsführungsvarianten gerecht. Allerdings widerspricht die Verkehrsführungsvariante stadtauswärts über die Weingartenstraße, stadteinwärts über die Bergertorstraße, Danzelstätte und Fünfhausen dem Erfordernis nach Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, da im unübersichtlichen Einmündungsbereich Danzelstätte / Tonstraße / Fünfhausen eine erhöhte, nicht vertretbare Unfallgefahr besteht. Dies gilt umso mehr für einen Beidrichtungsverkehr dieser Variante.

Auch für die Verkehrsführungsvariante stadteinwärts über die Berliner Straße, Niederwall und Bahnhofstraße, stadtauswärts über die Weingartenstraße bestehen aufgrund der Überlastung des Knotenpunktes „Blase-Kreuzung“ erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die ebenfalls nicht zu vertreten sind.

Aus diesem Grunde wurden nur noch die Varianten Beidrichtungsverkehr Weingartenstraße und Verkehrsführung stadteinwärts über die Bergertorstraße, Wilhelmsplatz und Weingartenstraße,

stadtauswärts über die Straße Fünfhausen, Danzelstätte, Bäckerstraße, Am Markt und Franz-Welschof-Straße bzw. Gerbergasse miteinander verglichen.

Für die Variante Beidrichtungsverkehr in der Weingartenstraße sprach, dass diese Variante der Verkehrsführung die für die Verkehrsteilnehmer kürzeste ist. Um die Durchgangsverkehre zu reduzieren, wurde eine Route gewählt, die ein geringeres Geschwindigkeitsniveau besitzt und somit höhere Reisezeitverluste verursacht. Aus diesem Grunde ist diese Führung für die unerwünschten Durchgangsverkehre unattraktiv. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die gewichtete Anzahl der Betroffenen im Sinne der Anwohnerlärmbelastung nur etwa halb so groß ist wie bei den Alternativvarianten. Allerdings muss die Weingartenstraße bei dieser Variante den gesamten Verkehr (immerhin ca. 6000 Fz) aufnehmen, mit allen damit verbundenen Belastungen (Lärm und Abgas) für die Anlieger. Zu berücksichtigen ist bei dieser Variante auch die teilweise geringe, für den Beidrichtungsverkehr aber noch zulässige Ausbaubreite der Weingartenstraße, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zusätzliche Maßnahmen der Verkehrsbehörden (Geschwindigkeitsbegrenzung, Verkehrsverbot für Lkw) erfordert.

Die zurzeit als Übergangslösung angeordnete Verkehrsführung stadteinwärts von der Berliner Straße über die Bergertorstraße, Wilhelmsplatz und Weingartenstraße, stadtauswärts über die Straßen Fünfhausen, Danzelstätte, Bäckerstraße, Am Markt und Franz-Welschof-Straße bzw. Gerbergasse zur Berliner Straße entspricht zwar ebenfalls der verkehrlichen Zielsetzung der Stadt Lübbecke, allerdings muss der stadtauswärts gerichtete Verkehr einen deutlich längeren Weg über den besonderen sensiblen Kernstadtbereich nehmen. Gemäß des Rahmenplanes „Innenstadt" der Stadt Lübbecke soll jedoch der Bereich des Marktplatzes vom motorisierten Fahrzeugverkehr entlastet werden. Die Verkehrsbelastung verteilt sich bei dieser Variante relativ gleichmäßig (jeweils ca. 3000 Fz), d. h. die Weingartenstraße / Wilhelmstraße / Bergertorstraße und die Straßen Fünfhausen, Danzelstätte, Bäckerstraße / Am Markt und Franz-Welschof-Straße bzw. Gerbergasse nehmen jeweils die Hälfte des Verkehrs und den damit verbundenen Belastungen auf. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass diese Verkehrsführung eine Mehrbelastung der Straße Fünfhausen mit ca. 1800 Fz und der Straße Am Markt (Kernstadtbereich) mit ca. 2400 Fz bedeutet.

Die schalltechnischen Belastungen (Lärmimmissionen) sind bezogen auf die tatsächlich ermittelten Belastungspegel bzw. Grenzwertüberschreitungen identisch.

Unter Abwägung der Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer mit den berechtigten Schutzinteressen der Anwohner der betroffenen Verkehrswege vor übermäßigem Verkehrslärm und unzumutbarer Zunahme der Luftschadstoffe ist der Verkehrsführung über die Weingartenstraße im Beidrichtungsverkehr der Vorzug zu geben.

Die verkehrlichen Ziele der Stadt Lübbecke werden bei dieser Variante am besten umgesetzt, die vom Verkehr erzeugten Immissionen von Lärm und Luftschadstoffen sind aufgrund der geringeren Fahrstrecken die geringsten aller geprüften Varianten.

Darüber hinaus können aufgrund der relativen Kürze der Weingartenstraße sowie des sehr kurzen Teilstücks der stadtauswärts führenden Straße Wilhelmsplatz, Maßnahmen zum Schutz der Anwohner

vor Lärm- bzw. Luftschadstoffimmissionen insbesondere zu den Ruhezeiten in der Nacht vertretbar umgesetzt werden (Nachtdurchfahrverbot, Geschwindigkeitsbegrenzung, Verbot für Lkw über 3,5 to). Weiterhin ergibt sich bei dieser Variante der geringste Wert der gewichteten Anzahl der Betroffenen."

Im Februar 2013 wurde das Verkehrskonzept[2] Innenstadt mit der Empfehlung aufgestellt, die Weingartenstraße durchgängig im Zweirichtungsverkehr befahrbar auszubauen und damit verbunden den Wilhelmsplatz und die Bergertorstraße zu einer Straße zusammenzufassen. Dieses Untersuchungsergebnis resultierte aus einem nochmaligen Vergleich der drei alternativen Verkehrsführungen, die bereits der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 21.06.2010 zugrunde lagen (vgl. 7.1 Verkehrserschließung).

6. Planungsabsichten

Es ist vorgesehen, die Verkehrsflächen zwischen Kreishausstraße / Fünfhausen und Berliner Straße verkehrssicher und entsprechend ihrer örtlichen Funktion als Verbindungsstraße auszubauen. Im Bereich der angrenzenden Wohngebäude soll ein durchgängiger Gehwegbereich entstehen. Die Fahrbahn wird um ca. 0,5 m verbreitert. In Teilabschnitten wird die Fahrbahnachse geringfügig verschoben. Mit dem Verkehrsflächenumbau soll die Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit des Stadtzentrums unter besonderer Beachtung der nachbarlichen und ökologischen Belange verbessert werden.

6.1 Art der Nutzung

Durch den Bebauungsplan soll die Art der baulichen Nutzung als „Allgemeine Wohngebiete" festgesetzt werden. Damit wird dem Charakter des Bestandes entsprochen. Andersartige Nutzungen sind aus stadtplanerischer Sicht nicht vorgesehen. Mit der Festsetzung soll eine grobe Sicherung der Situation vorgenommen werden.

Die weitere Zulässigkeit von Nutzungen regelt sich – wie bislang – nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) bzw. § 35 BauGB (Außenbereich).

6.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Ein Maß der baulichen Nutzung sowie eine bestimmte Bauweise werden durch den Bebauungsplan ebenfalls nicht festgesetzt. Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles beurteilt sich das Maß der baulichen Nutzung nach dem Kriterium des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung.

[2] IPW Ingenieurplanung, Stadt Lübbecke, Verkehrskonzept Innenstadt, Wallenhorst, 18.02.2013

7. Erschließung

7.1 Verkehrserschließung

Basis der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die politisch abgewogenen und beschlossenen Ziele des „Verkehrskonzeptes Innenstadt" vom 18. Februar 2013. Danach soll die Weingartenstraße als leistungsfähige Verbindungsstraße im Zweirichtungsverkehr ausgebaut werden. Damit wird eine kurze Innenstadtanbindung an die B 239 in südlicher Richtung hergestellt. Dies ist erforderlich, da Ost-West-Verbindungen durch die Kernstadt südlich der Fußgängerzone als Alternative weder verkehrlich ausreichend leistungsfähig noch städtebaulich verträglich zu gestalten wären.

Bereits im Jahr 2007 wurden Verkehrsführungsalternativen erwogen und durch Versuche praktisch erprobt (vgl. 5. Planungshistorie). Das in der Bürgerinformationsveranstaltung am 13.11.2013 dazu formulierte Ergebnis lautete folgendermaßen:

„Die Befürchtungen, dass damit [a. d. V.: zweistreifige Umgestaltung der Weingartenstraße] ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Weingartenstraße verbunden ist, werden durch die Verkehrsversuche nicht bestätigt. Selbst in den beiden Versuchsphasen mit Einbahnverkehr in der Weingartenstraße ergaben sich je Richtung keine höheren Verkehrsbelastungen als im heutigen Beidrichtungsbetrieb. Und das obwohl die Befahrung im Beidrichtungsbetrieb mit deutlich höherem Widerstand verbunden ist als bei einer Einbahnstraßenlösung. Das deutet darauf hin, dass die Verkehrsteilnehmer, die Interesse / Bedarf an dieser Verbindung haben, sie bereits heute nutzen."

Die neu gestalteten Verkehrsflächen sollen sowohl für die Kfz-Nutzer als auch für Fußgänger eine Verbesserung bewirken, ohne in allzu großem Umfang in randliche Strukturen einzugreifen. Ausgangspunkt der Verkehrsanlagenplanung sind die bestehenden Grenzen zu den östlich gelegenen Wohngebäuden Weingartenstraße 7 – 17. Im Bereich dieser Wohnhäuser soll ein von der Straße Fünfhausen bis zum Wilhelmsplatz durchgehender 1,5 m breiter Gehweg angelegt werden.

Dieser Gehweg erhält eine Verlängerung zwischen den Bäumen der Baumreihe hindurch zur Bergertorstraße und damit an den dort vorhandenen Gehweg Richtung Stadtmitte bzw. B 239. Zusätzlich wird eine Querungshilfe zwischen Wartturmstraße und Schützenstraße angelegt, um einerseits eine sichere Querungsmöglichkeit anzubieten und andererseits ein geschwindigkeits-dämpfendes Element einzubauen.

Parallel zum Gehweg wird eine 5,5 m breite Fahrbahn von der Kreishausstraße bis zur Einmündung Schützenstraße angelegt. In Richtung Bergertorstraße erfolgt eine Aufweitung auf über 6,5 m, um Abbiegeverkehre zu ermöglichen. Entlang der Westseite der Fahrbahn wird unmittelbar angrenzend nur bereichsweise ein Gehweg angelegt. In Berücksichtigung der Topografie ist im Mittelstück eine Verschwenkung in die westlich befindliche Grünfläche vorgesehen. Aufgrund der Gefällesituation ist in diesem Bereich ein barrierefreier Umbau (als behindertengerechte Rampe anstatt Treppe) vsl. nicht möglich. Trotz der Verschiebung des westlichen Fußweges in die Parkanlage ist eine teilweise

Inanspruchnahme bisheriger Böschungsflächen erforderlich, um die durchgängige Fahrbahnbreite zu ermöglichen.

7.2 Verkehrsprognose

Auf Grundlage der im „Verkehrskonzept Innenstadt" beschlossenen Umbauabsicht wurden straßenbauliche Entwürfe erstellt und jeweils auf ihre Funktionalität im Detail bewertet. Die Variante Nr. 3C[3] wurde u.a. im Hinblick auf Verkehrssicherheit gewählt. Diese Verkehrsführung wurde einer weitergehenden Verkehrsuntersuchung[4] zugrunde gelegt, die eine aktuelle Verkehrserhebung (01.04. – 07.04.2014) als Basis hat. Unter der Annahme verschiedener Szenarien wurden darin die Verkehrsbelastungen der relevanten Straßenabschnitte für die Jahre 2025/2030 prognostiziert. Die unterschiedlichen Szenarien gehen dabei von verschiedenen Verlagerungseffekten auf die umgebaute Weingartenstraße aus. Der Verkehrsgutachter sieht das Szenario 2 als plausiblen Mittelwert der berechneten Planfälle an und kommt in seinem Fazit zu folgenden Aussagen:

„Die Untersuchung hat ergeben, dass die prognostizierten Verkehrsbeziehungen im Prognosefall verschiedene Auswirkungen auf die Verkehrsbelastungen auf der Weingartenstraße haben könnten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits im heutigen Zustand mit teilweise umwegiger Verkehrsführung und geringer Fahrbahnbreite die Durchgangsverkehrsströme in den entsprechenden Beziehungen stärker sind als die potenziell zu verlagernden Ströme. D. h. die Strecke über die Weingartenstraße wird gut angenommen und das Verlagerungspotenzial ist als eher gering einzuschätzen.

Für den Verkehr in der Beziehung B 239 – B 65 ist, aufgrund des dort starken überörtlichen Anteils und ortsunkundigen Fahrern, von einer sehr geringen Verlagerung auszugehen, die in den Szenarien 1 und 2 angesetzten 10 % Verlagerungspotenzial sind nicht zu erwarten. Für die Beziehung B 239 – Niederwall wurde in den Szenarien 2 und 3 ein Verlagerungspotenzial von 70 %, im Szenario 1 nur ein Potenzial von 30 % angesetzt. Im Sinne einer konservativen, zur sicheren Seite gerechneten Betrachtung wird hier aufgrund des stärkeren Anteils ortskundiger Verkehrsteilnehmer ein Potenzial von 70 % angesetzt.

Unter diesen Aspekten ergibt sich das Szenario 2 als wahrscheinlichstes Szenario aller berechneten Prognosefälle."

[3] Ingenieurbüro Kindsgrab GmbH, Ausbau Weingartenstraße, Lageplan Variante Nr. 3C gez. 09.2014
[4] IPW, Verkehrsuntersuchung Weingartenstraße 2014, Wallenhorst, 11.09.2014

„Szenario 2: Mittlere Auswirkungen

Verlagerung des Verkehrs von der	B 65	zu 10 %
und von der Straße	Niederwall	zu 70 %
auf die Weingartenstraße.		

Zuwachs des Durchgangsverkehrs in Richtung Norden von +440 Kfz/24 h,
davon wären rd. 50 Fahrzeuge Güterverkehr.
Zuwachs des Durchgangsverkehrs in Richtung Süden von +315 Kfz/24 h,
davon wären rd. 50 Fahrzeuge Güterverkehr.
Der DTV würde auf der Weingartenstraße zwischen Fünfhausen und Schützenstraße rd. 7.100 Kfz/24 h betragen.
Gegenüber dem Prognose-0-Fall mit 6.300 Kfz/24 h wird also eine Erhöhung um rd. 800 Kfz/24 h bzw. 13 % angesetzt.
Davon wären rd. 4.500 Fahrzeuge (≙ 63 %) Durchgangsverkehr.

Aus verkehrsplanerischer Sicht wird daher empfohlen, das Szenario 2 für weitere Bearbeitungsschritte anzuwenden."

7.3 Ver- und Entsorgung

Es sind keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen erforderlich. Die bestehenden Einrichtungen weisen eine hinreichende Kapazität für angrenzende Nutzungen auf.

Durch die Verkehrsfläche Klingelbrink und im Bereich zwischen Bergertorstraße und Wilhelmsplatz verläuft zur Berliner Straße eine unterirdische 30 kV-Leitung der Westnetz GmbH.

Im Zuge der baulichen Realisierung sind ggf. Umverlegungen von Leitungen erforderlich.

8. Immissionsschutz

Auf Basis der aktuellen Verkehrsprognose mit seinem Szenario 2 wurden schalltechnische Berechnungen[5] durchgeführt, die im Vergleich der Prognose Nullfallbelastung mit der Belastung nach dem Umbau der Weingartenstraße die rechtlich relevante Situation prüfte.

Weitere Emissionen, die auf sensible Nachbarnutzungen in erheblichem Umfang wirken könnten, werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes planungsrechtlich nicht ermöglicht. Dabei hat sich ergeben, „dass durch das geplante Bauvorhaben im Bereich der Weingartenstraße in Lübbecke zwischen der Kreishausstraße und der Berliner Straße keine wesentliche Änderung der Verkehrslärmsituation an den betrachteten nächstgelegenen Fassaden und Außenwohnbereichen zu erwarten ist. Dies gilt auf Basis der Verkehrslärmbelastung in der Planung (Prognose 1, Szenario 2) gegenüber dem Bestand (Prognose 0). An einzelnen Immissionspunkten liegen sowohl in der Prognose 0 als auch in der Prognose 1, Szenario 2 Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vor. Dabei ist in der Prognose 1 an mehreren Immissionspunkten eine Erhöhung der Beurteilungspegel zu erwarten. Die Erhöhungen der Beurteilungspegel liegen aber an allen Immissionspunkten unter 3 dB. Somit wird durch den baulichen Eingriff im Bereich der Weingartenstraße keine wesentliche Änderung der zu erwartenden Verkehrslärmsituation im Bereich der betroffenen Wohnnachbarschaft hervorgerufen. Somit besteht kein Anspruch auf passiven Lärmschutz."

Dennoch bestehen Schallbelastungen, die weitergehend zu beachten sind. Die Untersuchung führt dazu aus:

„Auslöser für die – für weitere genehmigungspflichtige Baumaßnahmen im Bereich der Wohngebäude Weingartenstraße – zu beachtenden Lärmschutzmaßnahmen ist dabei nicht der […] bauliche Eingriff in den Verkehrsweg, sondern die bereits bestehende Verkehrslärmsituation. Entsprechend den farbigen Lärmkarten […] ist ersichtlich, dass auch in der Prognose 0 […] die schalltechnischen Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau überschritten werden und auch im Bestand bereits im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen wären.

Auch bei einer Pessimalbetrachtung, d. h. einer Betrachtung der Weingartenstraße als Einbahnstraßensystem mit einer maximal zu erwartenden Reduzierung des Verkehrsaufkommens um 50 %, würde dies lediglich eine Reduzierung der zu erwartenden Beurteilungspegel um 3 dB bewirken. Auch in diesem Falle würden die schalltechnischen Orientierungswerte im Bestand bereits überschritten, die Festsetzung der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße für die Lärmpegelbereiche IV und III […] wäre selbst dann erforderlich gewesen.

Somit werden im Zuge der Bauleitplanung im Zusammenhang mit dem baulichen Eingriff in die Weingartenstraße keine relevanten zusätzlichen – über die Erfordernisse des Bestandes hinausgehenden – Anforderungen hervorgerufen."

[5] Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht LL 9703.1/01 zur Verkehrslärmsituation im Bereich der Weingartenstraße in Lübbecke, Lingen, 26.09.2014

Aus dieser Untersuchung resultieren die Maßnahmen für Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen), die entweder im Schallschatten des Gebäudes angelegt oder ansonsten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Schallschutzwand) abgeschirmt werden müssen. Die durch bauliche Maßnahmen zu schützenden Innenwohnbereiche sind je nach dem erforderlichen Umfang mit Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 zeichnerisch festgesetzt. Zusätzliche Maßnahmen, die für den Schutz von Schlafräumen erforderlich sind, werden durch die Festsetzung des Bereiches mit ≥ 50 dB(A) nächtlicher Belastung in der Planzeichnung kenntlich gemacht.

Weitere Emissionen, die auf sensible Nachnutzungen in erheblichem Umfang wirken könnten, werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes planungsrechtlich nicht ermöglicht.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich zwei Baudenkmäler. Es handelt sich dabei um die Gebäude Wilhelmsplatz Nr. 2 und Nr. 7. Ein weiteres Denkmal, nämlich Wartturmstraße Nr. 1, befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichten baulichen Maßnahmen haben weder unmittelbare Auswirkungen auf den Denkmalbestand noch stellen sie eine Beeinträchtigung des relevanten Denkmalumfeldes dar. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu anderen Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Auf ggf. erforderliche Maßnahmen beim Auffinden denkmalgeschützter Objekte (Bodendenkmäler) wird in der Planzeichnung gesondert verwiesen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe weist in diesem Zusammenhang auf folgenden Sachverhalt hin:

„Der Bebauungsplan betrifft einen Teil der mittelalterlich/frühneuzeitlichen Befestigung von Lübbecke, die im Anschluss an die Stadterhebung durch den Mindener Bischof begonnen und 1298 noch nicht abgeschlossen war. Die Anlage setzt sich zusammen aus der Stadtmauer sowie Innen- und Außengraben, die einen umlaufenden Wall einschlossen. Bis 1824 bestanden die vier Stadttore, darunter das an den Plangeltungsbereich grenzende Bergertor, wo 1975 Reste der Stadtmauer freigelegt werden konnten. Vor diesem Tor lagen eine im 18. Jahrhundert errichtete und erst 1961 abgebrochene Windmühle sowie eine Gertrudenkapelle aus dem 15. Jahrhundert, deren genaue Lage aber nicht parzellenscharf zu bestimmen ist.

Um Aufschluss zu erhalten über die Struktur eines Teilbereiches der ehemaligen Befestigung, wird gebeten, bei Bodeneingriffen auf nicht bebauten Flächen die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Beginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann."

10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Die Planverwirklichung ist im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit uneingeschränkt möglich, da sich sämtliche für die Realisierung der Verkehrsanlagen erforderlichen Flächen in öffentlichem Eigentum befinden. Insofern sind Bodenordnungsmaßnahmen nicht erforderlich.

11. Flächenbilanz

Nutzungen	Flächen in m² ca.	Fläche in % ca.
Verkehrsflächen	4.980	28
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	586	3
Grünflächen	4.893	28
Allgemeine Wohngebiete	7.160	41
Gesamtfläche	17.619	100

12. Bau- / Erschließungskosten

In den Haushalt einzustellende Kosten werden zum Entwurf ermittelt.

13. Ökologie / Grünflächen

Der Plangeltungsbereich wird sowohl durch private Gartenflächen als auch durch öffentliche Parkanlagen und Verkehrsgrünflächen geprägt. Die Gärten sind sehr unterschiedlich gestaltet und weisen sowohl heimische wie auch standortfremde Bepflanzung auf. Die öffentlichen Grünflächen sind tendenziell offen gestaltet und mit hochstämmigen, großkronigen Einzelbäumen versehen.

Durch partielle Verkehrsflächenaufweitungen wird in Teilbereichen eine flächenmäßig geringe Inanspruchnahme bisheriger öffentlicher Grünflächen erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von vsl. 9 Einzelbäumen unterschiedlichen Alters unvermeidlich, da sie innerhalb der zukünftigen Verkehrsanlagen oder deren unmittelbaren Rand liegen. Eine Entsiegelung von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen ist in geringem Umfang möglich.

Für die fünf größten Bäume wurde eine artenschutzrechtlich orientierte Prüfung[6] durchgeführt. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

„Die nachgewiesenen Baumstrukturen können von Fledermäusen genutzt werden und haben somit eine generelle Bedeutung für diese Tierartengruppen. Aufgrund der Ausprägung der nachgewiesenen Strukturen sind sie bei niedrigen Temperaturen (Dauerfrost) als Quartier nicht geeignet.

Potenzielle Quartierstrukturen können durch neue Quartierangebote im Umfeld ersetzt werden. Hierfür ist aber die dauerhafte Sicherung dieser potenziellen Quartiere durch entsprechende Unterschutzstellung der Standorte notwendig. Dies ist nur in Bereichen möglich, die nicht aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen zukünftig gefährdet sind. In diesen Bereichen ist frühzeitiger Ersatz in Form von Fräsungen in Bäumen, Aufhängen von Stammstücken mit Höhlen aus gefällten Bäumen, Aufhängen von Fledermauskästen zu leisten".

Als Kompensation ist eine Ersatzstruktur einzurichten.

„Aufgrund der Form der erfassten potenziellen Quartiere ist als Ersatz eine spaltenförmige Struktur zu schaffen.
Um keine Vögel zu gefährden, werden die Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Eine Nutzung der nachgewiesenen Strukturen durch Fledermäuse bei niedrigen Temperaturen (Dauerfrost) wird ausgeschlossen. Falls die Fällung von Baum 3 (Robinie) [A.d.V.: gegenüber Haus Am Weingarten Nr. 9] nicht in einer Dauerfrostphase erfolgen sollte, sind die Hohlräume hinter den abstehenden Rindenstücken von einem Fledermauskundler unmittelbar vor der geplanten Fällung zu kontrollieren."

[6] Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Bereich der Weingartenstraße in Lübbecke, Herford, 28.04.2014

Zur Feststellung der Verträglichkeit der Planung mit artenschutzrechtlichen Belangen wurde eine Prüfung[7] durchgeführt, die feststellt:

„.. dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die lokalen Populationen der Art in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologischen Funktionen der von den Arten benötigten Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt."

„Um ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für gehölznutzende Vögel auszuschließen, sind Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen (ab 01.10. bis 28./29.02.) oder die zu entfernenden Gehölze und Bäume sind vor Durchführung der Maßnahme auf die Nutzung durch Vögel zu untersuchen.

Um ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse auszuschließen, sind die Bäume mit geeigneten Strukturen unmittelbar vor der Fällung auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Falls die Fällung während einer Frostphase erfolgen sollte, kann auf die Kontrolle verzichtet werden.

Für den Strukturverlust (potenzielle Fledermausquartiere) ist zeitlich vorgezogen ein Ersatz in Form einer geeigneten Struktur zu schaffen."

[7] Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. 2 / 18 / 166 „Weingartenstraße" in Lübbecke, Herford, Januar 2015

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung einer verbreiterten Verkehrsfläche als Verbindungsstraße zwischen der Kreishausstraße und der Berliner Straße in der Stadt Lübbecke. Durch die Bauleitplanung soll in einem formellen Planverfahren die Qualifizierung der vorhandenen Weingartenstraße planungsrechtlich zugelassen werden.

Die Planaufstellung erstreckt sich auf einen Bereich von ca. 1,76 ha Größe.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden-schutzgesetz incl. Bundesboden-schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungs-bedingungen Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land-schaftsplanung	
Bundesnatur-schutzgesetz / Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens-gemeinschaften	
Bundesnatur-schutzgesetz/ Landschafts-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitäts-konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Mensch/ Gesundheit**	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim-missionsricht-linie/VDI-Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm-richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• **Kultur/Sach-güter**	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan (vormals Gebietsentwicklungsplan) hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor. Auch spezielle Schutzausweisungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten bzw. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Ausschnitt aus der Nordwestfälisch-Lippischen Schwelle mit Gesteinsformationen des Jura.

Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich zwei unterschiedliche Bodentypen:

- Im nördlichen Teil Parabraunerde (tonig/schluffig) als schutzwürdige, fruchtbare Böden und nicht grundnass bzw. staunass.

- Im südlichen Teil Braunerde (tonig, schluffig) als sehr schutzwürdige, flachgründige Felsböden und nicht grundnass bzw. staunass.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind weder im Plangeltungsbereich noch in dessen unmittelbarer Nachbarschaft bekannt.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Im Geltungsbereich selbst und in seiner Nachbarschaft sind keine offenen Gewässerstrukturen vorhanden.

Der Gesamtbereich ist für eine Versickerung „ungeeignet". Es liegt eine „mittlere" Filterwirkung vor. Der Grenzflurabstand ist im nördlichen Teil „gering" im südlichen Teil „sehr gering".

Faktisch stellt die vorhandene Verkehrsfläche auch ein wesentliches Versickerungshemmnis dar.

Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen im weiteren Umfeld nicht.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die durchgängig versiegelte Verkehrsfläche ist Teil des klimarelevanten Innenstadtbereiches und bewirkt hohe Temperaturamplituden und ein tendenziell trockenes Klima. Ausgleichende Wirkung entfaltet der unmittelbar angrenzende Parkbereich mit Rasenflächen und Gehölzen.

Angesichts der Flächenneigung ist von Frischluftabflüssen aus dem Park u.a. in Richtung Stadtzentrum auszugehen.

Lufthygienische Störungen durch landwirtschaftliche Einflüsse sind in diesem Bereich nicht gegeben.

Die örtlichen Verkehrsflächen sowie die angrenzende Bundesstraße B 239 bewirken in ihrem Nahbereich Staub- und Abgasbelastungen.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Die potenzielle natürliche Vegetation des Planbereiches besteht aus artenarmem Hainsimen-Buchenwald. Die tatsächliche Vegetation besteht im Straßenrandbereich aus Zierpflanzen der Vorgärten sowie der Bepflanzung der Parkanlagen mit Rasen, Bodendeckern, Sträuchern sowie hochstämmigen Gehölzen.

Das nächstgelegene schutzwürdige Biotop (BK 3717-0318-Buchenwälder zwischen Obernfelde und Lübbecke) befindet sich ca. 330 m entfernt in westlicher Richtung.

2.1.5 Orts-/Landschaftsbild

Das Ortsbild ist im Randbereich des Höhenrückens des Wiehengebirges durch seine deutliche Topografie geprägt. Die Verkehrsfläche steigt von Norden her zunächst an und fällt etwa ab der Hälfte der Geltungsbereichslänge in allerdings geringerem Maße wieder nach Süden. Dabei schmiegt sich die Trasse noch an die Hangschulter der Parkanlage (Heldenhain) an. Aus größerer Entfernung ist diese Trasse nicht einsehbar.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch die vorhandenen Nutzungen und insbesondere die Befahrung der Weingartenstraße liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft verkehrliche Immissionen vor.

Weitere Immissionen, die erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen aufweisen könnten, sind nicht vorhanden.

Das Maß der Immissionsbelastung wurde ermittelt und eine erhebliche Belastung allein für den nördlichen Randbereich des Plangebietes festgestellt. (vgl. Schalltechnische Untersuchung).

Die Parkanlage erfüllt Naherholungsfunktion für die Anwohner sowie die Bediensteten/Angestellten der nahen Umgebung.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie unmittelbar angrenzend befinden sich Relikte der Stadtgeschichte, die teilweise heute noch präsent sind. So stellt der Wilhelmsplatz einen Haltepunkt im Zuge von Stadtrundgängen dar. Ein weiterer derartiger Punkt ist der Heldenhain mit Skulptur, eine Brunnenanlage sowie ein Kriegerdenkmal von 1870/71. Auf den Bestand an Baudenkmälern wird in der Begründung (I, Nr. 9) hingewiesen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die verkehrliche Nutzung der Verkehrsflächen beeinflusst die unterschiedlichen Umweltaspekte durch ihre Versiegelung und Befahrung. Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich zudem grundsätzlich untereinander und stehen tlw. in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Boden

Durch die Festsetzung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung vorbereitet. Ein Verlust des Oberbodens wird nur in kleinerem Umfang eintreten, da die Oberbodenauflage vsl. nur eine geringe Mächtigkeit aufweist und ein Verbringen von Aushubmassen auf anderen Flächen möglich ist. Die örtliche Horizontfolge wird dadurch allerdings gestört und führt zu gewissen lokalen Beeinträchtigungen.

Bei einem Verzicht auf die Planaufstellung würde die bestehende bodenbezogene Situation vsl. unverändert bestehen bleiben.

2.2.2 Wasser

Das auf den unbefestigten Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nur sehr eingeschränkt auf der Fläche selbst versickert werden. Es wird ebenso wie das auf den Verkehrsflächen auftreffende Niederschlagswasser überwiegend abgeleitet. Eine großflächige Reduzierung des Grundwasserdargebotes ist dadurch allerdings nicht zu erwarten.

Auch bei einem Planungsverzicht wäre vsl. keine Situationsveränderung zu erwarten.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die Festsetzung der Verkehrsflächen können allenfalls sehr kleinräumige Klimabeeinflussungen in sehr geringem Umfang entstehen. Mit der Erhöhung der Versiegelung ist eine minimale Änderung des Kleinklimas zu erwarten. Gleichzeitig werden sich geringere Auswirkungen auf die Temperatur ergeben und es muss tendenziell von einer geringeren Luftfeuchtigkeit ausgegangen werden. Die klimatische Situation der benachbarten Ortslage erfährt jedoch keine nennenswerte Veränderung, zumal der Änderungsbereich relativ klein ist.

Bei einem Verzicht auf die Planaufstellung würden sich voraussichtlich die bestehenden Klimabeeinflussungen nicht ändern.

2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Durch die Beseitigung einiger hochstämmiger Bäume wird das Lebensraumpotenzial grundsätzlich reduziert.

Ein Planungsverzicht würde voraussichtlich eine Bewahrung des Artenspektrums bewirken, solange sich die randlichen Lebensbedingungen nicht ebenfalls ändern.

2.2.5 Orts-/Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild ergeben sich durch den Umbau der Verkehrsflächen nicht. Das Straßenraumprofil wird nur in relativ geringem Umfang durch eine „Verschiebung“ der Böschung aufgeweitet.

Ohne Realisierung der Planungsabsichten würde der randlich durch Bebauung und Böschung eingeschränkte Verkehrsraum unverändert verbleiben.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die beabsichtigte Nutzung in einem nennenswerten Umfang nicht zu erwarten. Die Schallschutzuntersuchung[8] bewertet dies folgendermaßen: „Die zu erwartenden Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen stellen keine erheblichen durch den Menschen wahrnehmbaren Erhöhungen der Lautstärke dar."

Deutliche Erhöhungen der Verkehrsmengen werden in der Nachbarschaft nicht eintreten. Eine spürbare Beeinträchtigung der vorhandenen Erholungsfunktionen ist ebenfalls nicht anzunehmen. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben sämtlich erhalten.

Bei einem Verzicht auf die Planaufstellung würde sich die Situation vsl. nicht wesentlich ändern. Es würde jedoch auch kein passiver Schallschutz an den bestehenden Wohngebäuden als erforderliche Maßnahme bei baulichen Erneuerungen festgesetzt.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Vorhandene Kulturgüter werden durch die Planungsmaßnahme nicht berührt.

Bei Nichtdurchführung des Plans bleibt der gegenwärtige Zustand der kulturellen Situation ebenfalls erhalten.

2.2.8 Wechselwirkungen

Durch die Neugestaltung der verkehrlichen Nutzungen erhöht sich die örtliche Versiegelung in geringem Umfang. Über die im einzelnen beschriebenen Wirkungen bei den Umweltmedien hinaus sind keine erhöhten Wechselwirkungen festzustellen.

2.2.9 Nichtdurchführung der Planung

Die sogenannte 0-Variante (d.h. Planungs- / Realisierungsverzicht) würde innerhalb des Geltungsbereiches flächenmäßig etwas größere öffentliche Grünbereiche bedeuten. Die beengte straßenräumliche Situation bewirkte weiterhin verkehrliche Gefährdungen.

[8] Zech Ingenieurgesellschaft, a.a.O.

2.3 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Aufgrund der städtebaulich/verkehrlich erforderlichen Qualifizierung mit partieller Erweiterung der vorhandenen Verkehrsflächen ist der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich unvermeidbar. Durch die Nutzung bereits vorhandener Verkehrsflächen wird der Eingriff minimiert bzw. gering gehalten.

Die angrenzenden öffentlichen Grünflächen werden nur in dem zwingend erforderlichen Umfang tangiert, sodass ökologische Qualitäten weitgehend erhalten bleiben und das Ortsbild nur geringfügig modifiziert wird.

Durch die, für die Maßnahme erforderliche, Bodeninanspruchnahme wird jedoch ein Eingriff bewirkt, der allenfalls in kleinen Teilen im Gebiet selbst ausgeglichen werden kann.

Für eine vollständige Kompensation müssen somit externe Flächen zur Verfügung gestellt werden. Der von der Art der Maßnahme abhängige Umfang wird im Folgenden berechnet.

2.4 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung des bisherigen Straßenbegleitgrüns.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung[9]. Diese Arbeitshilfe sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)

2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)

3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

[9] herausgegeben vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport; Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft; Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes NRW, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung NRW, sowie nummerische Bewertung von Biotoptypen des LANUV NRW 2008

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z.B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z.B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Zufahrtenreduzierungen in sensiblen Bereichen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Siedlungsbereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z.B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von Art und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozinosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle sollte der durch die Baumaßnahme erfolgte und als unvermeidbar bewertete Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

2.4.1 Eingriffsermittlung

Die Ermittlung der Eingriffsflächenwerte erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt. Berechnungsgrundlage ist die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" von NRW unter Berücksichtigung der nummerischen Bewertung von Biotoptypen der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) in der Bauleitplanung. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,7 ha.

Dabei wird das vorhandene Wohngebiet im Bereich der Weingartenstraße nicht weiter betrachtet, da sich hier die Nutzung nicht verändert.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind somit außer dem vorhandenen Wohngebiet folgende Biotoptypen zu betrachten:

- Verlust des Biotoptyps Verkehrsfläche (Code 1.1)

Bei diesen Flächen handelt es sich um die befestigten Bereiche der Weingartenstraße sowie des Fußweges innerhalb der Grünflächen im Geltungsbereich.

Die versiegelten Flächen sind als wertlos einzustufen und erhalten den Grundwert A = 0.

- Verlust des Biotoptyps Grünanlagen (Code 4.7)

Die Grünanlagen im Bereich der Weingartenstraße stellen sich als Rasenflächen mit relativ altem Baumbestand dar.

Ehrenmale und Gedenkstätten befinden sich in der Parkanlage. Ein Fußweg verbindet die einzelnen Denkmäler.

Die Grünanlage erhält den Grundwert A von 5 aufgrund seiner Größe und Ausprägung.

- Verlust des Biotoptyps Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand (Code 2.39

Das vorhandene Straßenbegleitgrün betrifft insbesondere Böschungsflächen, die mit Gehölzen (Sträucher, Bodendeckern, z.B. Rasen) bestanden sind. Hierfür wird der Grundwert A von 4 angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps Einzelbaum (Code 7.4)

Im Plangebiet sind einzelne Großbäume betroffen, die aufgrund der neuen Straßentrasse nicht gehalten werden können. Diese Laubbäume werden gesondert berücksichtigt. Es wird ein Kronentraufbereich je Baum von 75 m² angesetzt. Es wird ein Grundwert A von 5 angesetzt.

Eingriffsbilanzierung*
Zum Bebauungsplan: Stadt Lübbecke, B-Plan Nr. 2/18/166 "Weingartenstraße"

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche m²	Grundwert A	Gesamt-korrektur-faktor	Gesamt-wert (5 x 6)	Einzel-flächen-wert (4 x7)
1		Wohngebiet	(7.320)				
	1.1	versiegelte Fläche					
	4.3	Zier-und Nutzgarten ohne Gehölze oder <= 50 % heimische Gehölzen					
2		Verkehrsflächen					
	1.1	versiegelte Fläche (Straße)	4.295	0	1	0	0
	1.1	versiegelte Fläche (Fußweg)	465	0	1	0	0
3		Grünflächen					
	4.7	Grünanlage, parkartiger Garten mit Baumbestand	3.925	5	1	5	19.625
	2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1.615	4	1	4	6.460
	7.4	9 Einzelbäume (Kronentraufbereich je Baum ca. 75 m²)**	(675)	5	1	5	3.375
		Gesamtfläche	10.300			**Gesamtflächenwert A**	**29.460**

** Die ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Kronentraufbereich) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hier erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigung über die Werteinheiten.

* nach: " Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, NRW"
sowie nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung der LANUV NRW, 2008

2.4.2 Kompensationsermittlung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 30.255 Werteinheiten stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen und Freiflächengestaltungen selbst zur Verfügung.

Verkehrsflächen (Code 1.1)

Durch den Bebauungsplan sind insgesamt 5.490 m² als Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Diese Flächen betreffen die versiegelten Bereiche der Weingartenstraße und den Fußweg in den Grünflächen.

Diese Flächen werden vsl. zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt (wie bereits vorhanden) und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, der als wertlos einzustufen ist. Versiegelte Flächen erhalten den Grundwert P = 0.

Grünanlage, parkartiger Garten mit Baumbestand (Code 4.7)

Die vorhandenen Grünanlagen, angrenzend an die Weingartenstraße, werden in geringem Maße betroffen. Sie bleibt jedoch in ihrer Art und Ausprägung erhalten. Es werden keine wesentlichen Teile betroffen. Somit bleibt der Grundwert X = P von 5 bestehen.

Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand (Code 2.3)

Das vorhandene Straßenbegleitgrün mit bepflanzten Böschungen sowie Rasen und Sträuchern wird in seiner Größe reduziert durch die neue Straßentrasse. Die übrigen Bereiche bleiben wie im Bestand erhalten und erhalten ebenfalls den Grundwert A = P von 4.

Eingriffsbilanzierung *
Zum Bebauungsplan: Stadt Lübbecke, B-Plan Nr. 2/18/166 "Weingartenstraße"

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1 Teilfläche Nr.	2 Code	3 Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	4a Flächen-anteil %	4b Fläche m²	5 Grund-wert P	6 Gesamt-korrektur-faktor	7 Gesamt-wert (5 x 6)	8 Einzel-flächen wert (4b x 7)
1		Wohngebiet	100	(7.160)				
	1.1	versiegelte Fläche						
	4.3	Zier-und Nutzgarten ohne Gehölze oder <= 50 % heimische Gehölzen						
2		Verkehrsflächen	100	4.980				
	1.1	versiegelte Fläche	100	4.980	0	1	0	0
3		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	100	585				
	1.1	versiegelte Fläche (Fußweg)	100	585	0	1	0	0
4		Grünflächen	100	4.895				
	4.7	Grünanlage, parkartiger Garten mit Baumbestand		3.785	5	1	5	18.925
	2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand		1.110	4	1	4	4.440
			Gesamtfläche	10.460			**Gesamtflächenwert B**	**23.365**
C. Gesamtbilanz		(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)						**-6.095**

* nach: " Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, NRW"
sowie nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung der LANUV NRW, 2008

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust, der durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Baugebiet selbst nicht kompensiert werden kann.

Somit sind externe Ersatzmaßnahmen erforderlich. Es ist vorgesehen, eine im Randbereich des NSG „Rauhe Horst-Schäferwiesen" unmittelbar am Mittellandkanal gelegene Fläche (Flur 27, Flurstück Nr. 204) ökologisch aufzuwerten. Dazu sollen standortfremde Nadelgehölze entfernt und durch Laubgehölze ersetzt werden. Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt.

Zusätzlich zu Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind die artenschutzrechtlich zu erwartenden Eingriffe durch vorgezogene Maßnahmen zu kompensieren. Auf Basis der gutachterlichen Aussage (vgl. Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung) soll in der öffentlichen Grünanlage „Heldenhain" ein künstliches Fledermausquartier bis zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses angelegt werden.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurden bereits mehrere Alternativen der Verkehrsführung untersucht und bewertet (vgl. Kapitel I, 5. Planungshistorie). Dabei stellte sich die nun gewählte Alternative als die wirksamste und unter Gewichtung mit Anliegerbetroffenheiten die verträglichste dar. Nach Wahl dieser Alternative wurden noch einige kleinräumige Varianten der Verkehrsraumgestaltung verglichen. Die Eingriffssituation wurde dadurch aber nicht maßgeblich verändert, sodass der verkehrlich günstigsten Lösung der Vorzug eingeräumt wurde.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Soweit spezielle Angaben der Behörden in diesem Verfahren noch vorgebracht werden, sind diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Das für die Eingriffsermittlung verwandte Kompensationsmodell erwies sich im Hinblick auf die Ausgangssituation des Planungsraumes als geeignet.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten wurden mit Ausnahme schalltechnischer Untersuchungen auf Basis verkehrlicher Prognosen und einer Fledermausuntersuchung nicht erstellt, da keine erkennbaren Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Derzeit sind mit Ausnahme der Bodenversiegelung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Die bei einer Verkehrsflächenverbreiterung unvermeidbaren Versiegelungseffekte wirken sich allenfalls sehr kleinräumig auf die Versickerung und das Grundwasserdargebot aus. Deshalb werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei begründeten Verdachtsmomenten im Rahmen der Realisierung der neuen erweiterten Nutzung geprüft.

Insbesondere die für die Belange von Natur und Landschaft zuständigen Behörden und Interessenvertreter werden bei Verdachtsfällen in die weitere Realisierung der Planung und die Kompensationsmaßnahmen eingebunden. Damit können auch derzeit nicht vorhersehbare Planungsauswirkungen ggf. später erkannt und berücksichtigt werden.

Möglicherweise durchzuführende Überwachungsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Darüber hinaus werden alle derzeit nicht erkennbaren und nicht erwarteten nachteiligen Auswirkungen fortlaufend durch die Stadt aufgenommen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Umweltauswirkung	Überwachung durch	Überwachungs-maßnahme	Zeitpunkt
Geologie/Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Stadt Lübbecke	Bauleitung	Straßenausbau
Gewässer/Grundwasser Keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Klima/Lufthygiene keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Orts-/Landschaftsbild keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Arten/Lebensgemeinschaften Lebensraumveränderung	Kreis Minden-Lübbecke Untere Landschaftsbehörde	Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen	im zeitlichen Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen/ regelmäßige Pflege- und Entwick-lungskontrolle
Baumschutz	Stadt Lübbecke	Bauleitung	Straßenausbau
Mensch/Gesundheit Schallschutz	Kreis Minden-Lübbecke	Prüfung passiver Schallschutzmaßnahmen	jew. Einzelbauvorhaben/ konkrete Hinweise
Kultur/Sachgüter keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes erfolgt in geringem Umfang eine zusätzliche Versiegelung von Flächen.

Angesichts des Erfordernisses einer verbesserten Erschließung der Innenstadt ist dieser Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar.

Die Eingriffsintensität ist durch eine auf ein Mindestmaß beschränkte Versiegelung gekennzeichnet, die allerdings innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht ausgeglichen werden kann.

Der bei der Kompensationsermittlung festgestellte Ausgleichsbedarf soll auf einer externen Fläche in vollem Umfang kompensiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange liegen durch die bestehenden sowie zukünftigen Verkehrsbelastungen erkennbar vor. Da aktive Schutzmaßnahmen an dieser Stelle des Stadtgebietes technisch nur schwer realisierbar und aus stadtgestalterischen Aspekten unerwünscht sind, sollen die betroffenen Anwohner zukünftig durch passive Maßnahmen auf den eigenen Grundstücken geschützt werden.

Die gegenüber dem Bestand leicht erhöhten Immissionsbelastungen sind vor dem Hintergrund der allgemeinen Betroffenheit zu sehen. Angesichts der deutlichen Entlastung stärker bewohnter Innenstadtbereiche bei alternativen Verkehrsführungen wird der gewählten Verkehrsführung der Vorzug eingeräumt.

Aufgestellt:
Osnabrück, 24.02.2015
Ri/Sc-13213011-17

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat der Begründung des Entwurfes am ……..zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom ……bis …… einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am …… als Begründung der Satzung gebilligt.

Lübbecke, den ……..

.....
Bürgermeister

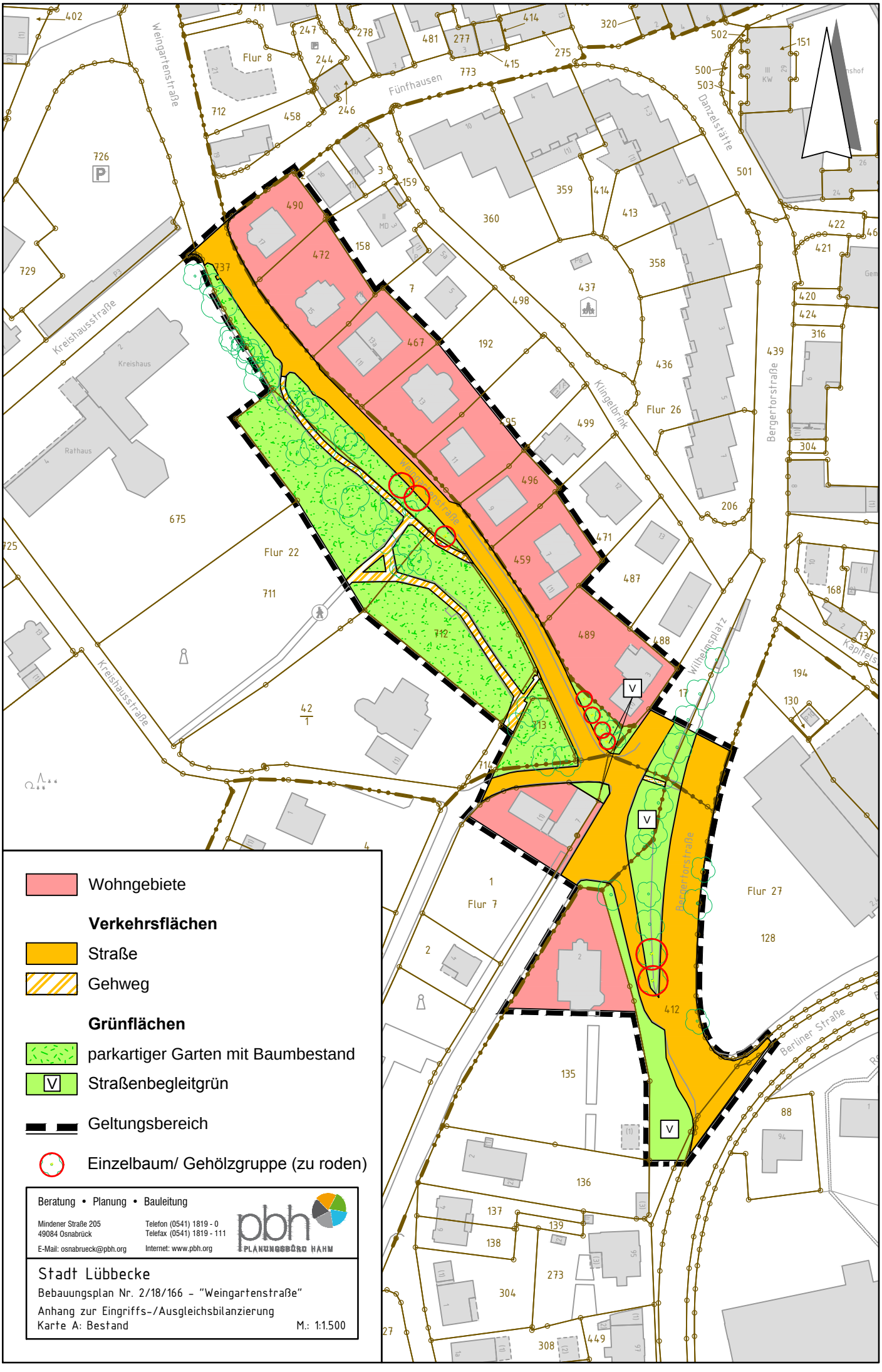

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 2/18/166 – "Weingartenstraße"

Anhang zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Karte A: Bestand M.: 1:1.500

H:\A\12\121\13213011 Lübbecke B-Plan 2_18_166 Weingartenstraße\Pläne\Biotoptypenplan

13213011_Biotoptypenplan_Bestand.dwg

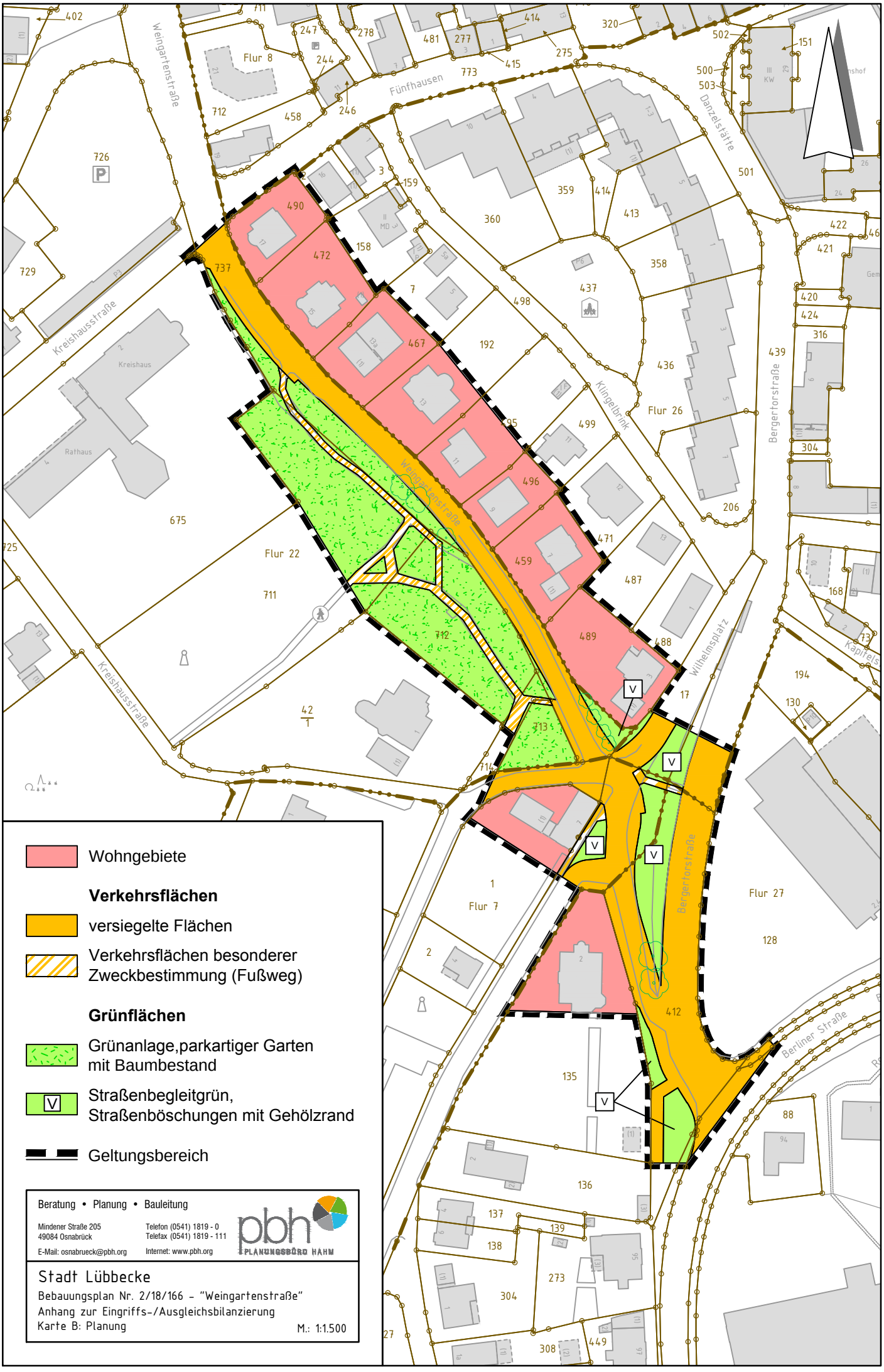

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 2/18/166 – "Weingartenstraße"
Anhang zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
Karte B: Planung

M.: 1:1.500

13213011_Biotoptypenplan_Planung.dwg
H:\A(12\121\13213011 Lübbecke B-Plan 2_18_166 Weingartenstraße\Pläne\Biotoptypenplan